

Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
INGRID RIETMANN
Siegburger Str. 243a
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
e-mail: info@buero-rietmann.de

Artenschutzprüfung
nach VV-Artenschutz vom 13.04.2010

Planungsverfahren:

Bauvorhaben: Wohnbebauung Am Broichshäuschen, Siegburg

Auftraggeber:

Dohle Vermögensverwaltung I Gbr

Aufgestellt: 21. Oktober 2010

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1 Einleitung | 4 |
| 2 Beschreibung des Vorhabens | 4 |
| 3 Eingriffsgebiet, Vorbelastungen und Wirkraum | 5 |
| 4 Wirkfaktoren | 10 |
| 5 Methodik | 11 |
| 6 Ergebnisse | 11 |
| 7 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen | 17 |
| 8 Bewertung des Eingriffs: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Tier und Pflanzenarten | 21 |
| 9 Weitere Kartierungen | 28 |
| 10 Zusammenfassung | 29 |
| | |
| Literatur und weitere Quellen | 31 |

1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Siegburg, Am Broichshäuschen, ist der Abriss eines seit rund zwei Jahren leer stehenden Gebäudekomplexes sowie der Neubau mehrere Gebäude geplant. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in dem Gebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten befinden, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durchzuführen. Hierbei wird das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) i. V. m. § 44 (5) BNatSchG bewertet.

Die Durchführung der vorliegenden Artenschutzprüfung orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MUNLV vom 13.04.2010. Die Bauleitplanung ist aus dem Geltungsbereich ausgenommen, eine gesonderte VV befindet sich in Vorbereitung. Es ist zu erwarten, dass sich die inhaltlichen Anforderungen zum Artenschutz bei der Bauleitplanung nicht grundlegend unterscheiden werden.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von knapp einem Hektar. Es wird zurzeit von einem Gebäudekomplex bestanden, der seit circa zwei Jahren nicht mehr genutzt wird. Des Weiteren befinden sich auf der Eingriffsfläche mehrere alte Bäume, darunter zwei Eichen mit Buntspechthöhlen. Im Nordosten stockt ein rund 900 m² großer Gehölzbestand mit überwiegend Hainbuche und Buche. Die restliche Fläche ist versiegelt (s. Kapitel 3). Geplant ist der Abriss aller Gebäude sowie die Rodung eines Großteils der Gehölze und der Neubau von vier Wohnhäusern mit umgebenden Gärten sowie einer Tiefgarage (s. Abb. 1). Das Eingriffsgebiet wird durch das Vorhaben vollständig verändert und alle vorhandenen Biotopstrukturen zerstört.

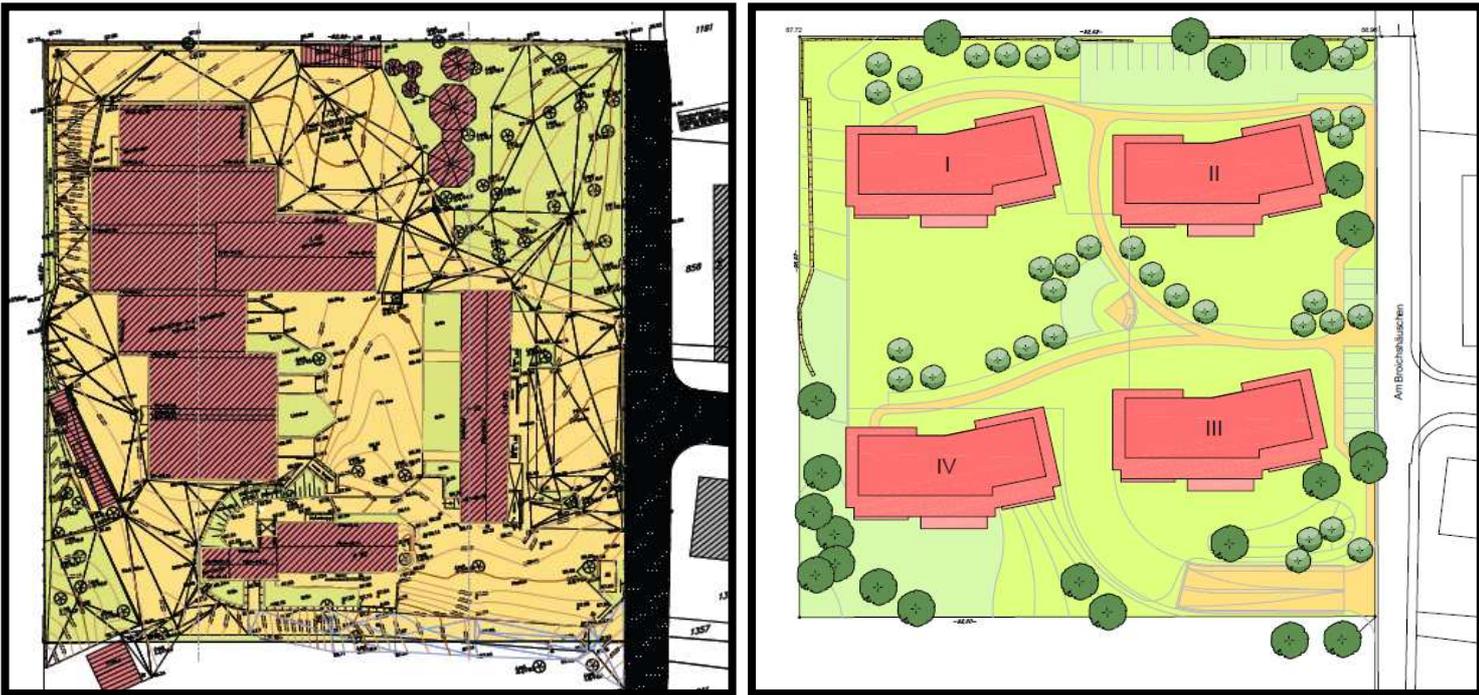


Abb. 1: Bestand (links) und Planung (rechts, Stand: 11.06.2010). Karten eingenordet.

3 Eingriffsgebiet, Vorbelastungen und Wirkraum

Eingriffsgebiet (EG)

Das Eingriffsgebiet hat eine Fläche von rund einem Hektar und befindet sich im Norden von Siegburg zwischen der B 56 und L 16 an der Straße Am Broichshäuschen (s. Abb. 2).

Circa ein Drittel der Fläche wird von einem Gebäudekomplex eingenommen, der seit 2008 leer steht. Davor wurden die Häuser als Ausbildungs- und Fortbildungsstätten für diverse handwerkliche Berufe genutzt. Der nordwestlich gelegene Gebäudekomplex besteht überwiegend aus Hallen, in denen sich kleinere Büroräume befinden. Die Hallen sind aufgrund der großflächigen Verglasung sehr hell. Durch die Nutzungsaufgabe sind erhebliche Wassermengen eingedrungen, Schimmel und Algen bewachsen teilweise Wände und Boden. Der Innenbereich ist relativ strukturlos, Wände und Dach sind glatt und nicht isoliert (s.



Foto: Innenansicht einer Halle

Die Hallen sind aufgrund der großflächigen Verglasung sehr hell. Durch die Nutzungsaufgabe sind erhebliche Wassermengen eingedrungen, Schimmel und Algen bewachsen teilweise Wände und Boden. Der Innenbereich ist relativ strukturlos, Wände und Dach sind glatt und nicht isoliert (s.

Foto). der Gebäudekomplex ist nicht unterkellert, ein Dachboden ist nicht vorhanden. Als Quartierstandorte für Fledermäuse sind die Hallen aufgrund der eingedrungenen Feuchtigkeit und Helligkeit sub-optimal; auch Versteckmöglichkeiten sind rar.

Bei dem Gebäude im Osten, parallel zur Straße, handelt es sich um ein rund 40 Meter langes eingeschossiges und unterkellertes Bauwerk. Hierin befinden sich Büro- und Schulungsräume, auch ein nicht ausgebauter Dachboden ist vorhanden. Da alle Fenster und Türen durch nachträglich angebrachte Bretter verdeckt werden, sind die Räume relativ dunkel und bieten Fledermäusen zahlreiche potenzielle Versteckmöglichkeiten (s. Fotos). Im Gegensatz zu den Hallen ist hier eine Isolierung vorhanden, eine übermäßige Feuchtigkeit konnte nicht festgestellt werden.

Das Gebäude im Süden wurde als Wohnhaus genutzt. Es ist unterkellert und hat einen nicht ausgebauten Dachboden. Fenster und Türen sind ebenfalls durch Bretter verschlossen, innen befinden sich zahlreiche potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse. Außen ist das Haus zum Teil mit einer bereits beschädigten Kunstschieferung verkleidet, die potenzielle Quartierstandorte für Gebäude bewohnende Fledermausarten bietet. Bei den drei achteckigen Gebäuden im Norden handelt es sich um einfach konstruierte Holzhütten ohne Isolation.

Des Weiteren befinden sich auf dem Gelände eine Toilettenhäuschen mit Dachboden sowie kleinere



Fotos:

- Oben: Innenhof sowie das langgestreckte östliche Gebäude mit Büros und Schulungsräumen
- Mitte: Ein Raum in dem östlichen Gebäude mit pot. Versteckplätzen für Fledermäuse
- Unten: Dachboden des Wohnhauses

halboffene Schuppen.

Im Nordosten stockt ein rund 900 m² großer Gehölzbestand, der überwiegend von Hainbuche (*Carpinus betulus*), Buche (*Fagus sylvatica*) und Stieleiche (*Quercus robur*) gebildet wird. In einer der alten Eichen (Brusthöhen-durchmesser ca. 70 Zentimeter) befindet sich in einem toten Ast eine Buntspechthöhle. Aufgrund des geringen Astdurchmessers (ca. 30 Zentimeter) und der daraus resultierenden geringen Isolationswirkung, kommt die Höhle als potenzielles Winterquartier für Fledermäuse nicht in Betracht. Die Bäume werden im Zuge der Arbeiten gerodet.

Eine weitere Buntspechthöhle befindet sich in einer alten Eiche unmittelbar südlich des Wohnhauses. Auch diese ist aufgrund des geringen Stammdurchmessers auf Höhe der Höhle als potenzielles Winterquartier ungeeignet.

In den anderen Bäumen des Eingriffsgebietes befinden sich keine Höhlen. Horste konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Die restliche Fläche ist versiegelt, zum Teil hat sich eine bereits eine sehr dünne Erdschicht gebildet. Diese Strukturen sowie die umlaufenden Mauern bieten der Zauneidechse potenzielle Lebensräume.

Vorbelastungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Ist das Eingriffsgebiet oder der Wirkraum bereits durch massive Störfaktoren vorbelastet, ist die Anwesenheit von störungssensiblen Arten weitestgehend auszuschließen. Auch eine Habituation gegenüber Störquellen ist von vielen Vogelarten bekannt, so dass sich die Wirkfaktoren eines Eingriffs ggf. relativieren (s. Kap. 4).

Das Eingriffsgebiet befindet sich im Kreuzungsbereich zweier viel befahrener Straßen, der B 56 sowie L 16 (s. Abb. 2). Der Abstand zu den Verkehrswegen beträgt



Fotos:

Oben: Die Hallen mit großflächiger Verglasung

Unten: Das Wohngebäude mit Kunstschieferung

rund 200 bzw. 50 Meter. Somit treten durchgängige verkehrsbedingte Lärmbelastungen auf. Des Weiteren werden die versiegelten Bereiche des Eingriffsbereiches zumindest zeitweise von den Anwohnern als Parkplätze genutzt. Der nördlich gelegene Wald wird im Rahmen der Naherholung von Spaziergängern (auch mit Hunden) und Joggern genutzt. Unmittelbar östlich grenzt ein Wohngebiet mit Mehrfamilienhäusern und kleineren Gärten an. Die Straße Am Broichshäuschen dient den Anwohnern als Zuweg.



Abb. 2: Eingriffsgebiet (rot) und Wirkraum (orange). Grüne Punkte: Buntspechthöhlen. Quelle: www.googleearth.de

Wirkraum

Auf Grundlage der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (s. Kap. 4) sowie den Vorbelastungen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. Über das Eingriffsgebiet hinaus wirken die Faktoren

- Baubedingte und temporäre Lärmemissionen sowie visuelle Störungen durch Personen
- Anlagebedingte und dauerhafte Lärmemissionen sowie visuelle Störungen durch die spätere Nutzung

Aufgrund der Vorbelastungen durch Spaziergänger, Anwohner und Verkehr ist ein Vorkommen von störungssensiblen Arten (z. B. Schwarzstorch, Rotmilan) auszuschließen. Somit erscheint für obige Wirkfaktoren eine Wirkweite von rund 100 Metern angemessen (vergleiche Effektdistanzen bei GARNIEL et al. 2007 und Fluchtdistanzen bei FLADE 1994). Nach Osten und Süden hin kann der Wirkraum wesentlich kleiner gewählt werden: hier kommt es bereits nach wenigen Metern zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehr und Wohnbebauung.

Nach Norden, Süden und Westen hin wird der Wirkraum von verschiedenen Waldarten gebildet. Im Norden stockt ein Mischwald mit zum Teil alten Eichen, Buchen, Hainbuchen, Lärchen und hauptsächlich Kiefern. Der Unterwuchs ist dicht und wird vom Adlerfarn dominiert. Vor allem in den Eichen sind vereinzelt Buntspechthöhlen sowie Spalten und kleinere Nischen zu finden (s. Foto).

Zwischen dem Eingriffsgebiet und der L 16 stockt im Westen ein Stangengehölz aus Bergahorn und Linde. Der Bestand ist jung und strukturlos. Nach Süden hin treten wieder ältere Buchen, Eichen und Hainbuchen hinzu.



Foto: Der Wald im Wirkraum

4 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben.

Baubedingte vollständige und dauerhafte Zerstörung der Biotope

Durch das Vorhaben werden Biotope, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten enthalten könnten, vollständig zerstört. Hierunter befinden sich mehrere Gebäude, die als Sommer- sowie Winterquartiere für Fledermausarten dienen könnten. In zwei alten Eichen befinden sich Buntspechthöhlen. Des Weiteren werden potenzielle Lebensstätten der Zauneidechse vernichtet.

Baubedingte und temporäre Lärmemissionen sowie visuelle Störungen durch Personen

Bei der Baufeldräumung, beim Aushub der Baugrube sowie beim Bau der Wohnhäuser kommen schwere Maschinen zum Einsatz. Diese emittieren erheblichen Lärm.

Außerdem werden sich Arbeiter im Bereiche der Baustelle aufhalten. Auch diese können Tiere visuell stören.

Anlagebedingte und dauerhafte Lärmemissionen sowie visuelle Störungen durch Bewohner

Nach Verwirklichung des Vorhabens werden zahlreiche Menschen in dem Gebiet leben und die angrenzenden Waldbereiche zum Zwecke der Naherholung nutzen.

5 Methodik

Die folgenden Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Zwei Detektorbegehungen zur Erfassung von Fledermäusen im August 2010 im Eingriffsgebiet (EG)
- Auslage von drei Horchboxen zur automatischen Erfassung von Fledermäusen im August 2010 im EG
- Einmalige Kontrolle aller Gebäude auf Fledermausbesatz Anfang Oktober 2010. Hierbei wurden enge Spalten mit einer Endoskopkamera abgesucht. Zusätzlich wurde auf Nahrungsreste sowie Kotpuren geachtet.
- Kartierung von Horsten und Baumhöhlen im Juli und Oktober 2010 (Eingriffsgebiet und Wirkraum).
- Erfassung der Zauneidechse an drei Terminen zwischen Juli und August 2010 im EG.

Planungsrelevante Arten anderer Gruppen (insb. Vögel) werden im Rahmen einer „worst case“ Abschätzung abgehandelt

6 Ergebnisse

6.1 Baumhöhlen, Horste und sonstige Hinweise

Horste konnten im Eingriffsgebiet und Wirkraum nicht beobachtet werden. In zwei Eichen befindet sich je eine Buntspechthöhle. Beide Bäume werden im Zuge des Vorhabens gerodet. Die Gebäude könnten als Lebensstätten von Fledermäusen sowie Gebäude bewohnenden Vogelarten dienen. In einem halboffenen Schuppen wurden wenige Nahrungsreste von Fledermäusen gefunden (abgebissene Nachtfalterflügel). Die Hofbereiche stellen potenzielle Habitate der Zauneidechse dar.

Weitere Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht erbracht werden.

6.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2010a): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LANUV (2010b): Biotopkataster
- LINFOS (2010): Landschaftsinformationssammlung

Arten, die das Eingriffsgebiet und den Wirkraum nur als Nahrungshabitate nutzen, sind im Sinne des Gesetzes nicht planungsrelevant (s. BVERWG, BESCH. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird auf Grund der kleinen Fläche (ca. ein Hektar) zunächst ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig mit relativ unspezifischen Habitatsprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Folgende Tabelle zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell oder tatsächlich vorkommende planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen und den Wirkfaktoren des Vorhabens auf ihre Präsenz bzw. Absenz geprüft werden.

Die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Voreinschätzung aufgeführten 36 potenziell planungsrelevanten Arten konnten durch zusätzliche Recherchen weiter eingegrenzt werden (BÜRO KREUTZ 2010).

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden oder nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Angaben nach LANUV (2010a) für das MTB 5109 Lohmar, Biotopkataster (LANUV 2010b) sowie LINFOS (2010). Die Artauswahl ist an die aktuelle Rote Liste der Brutvögel NRWs 2008 angepasst (SUDMANN et al. 2009). Vorkommen der Arten im entsprechenden MTB nach WINK et al. (2005). Eine Begründung für die potenzielle Präsenz bzw. Absenz für jede Art gegeben. WR: Wirkraum, EG: Eingriffsgebiet.

* Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten. Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der kleinen Fläche im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007): Fledermäuse

LANUV (2008a): Alle Arten

| Art | Bestehen potenzielle Wirkpfade? | Begründung* |
|----------------------------|---------------------------------|--|
| Fledermäuse | | |
| Braunes Langohr | NEIN | Keine Nachweise durch Detektorbegehungen, Horchboxen und Gebäudekontrolle. Winterquartiere in den Baumhöhlen auch aufgrund des geringen Durchmessers auszuschließen. |
| Breitflügel-Fledermaus | NEIN | Keine Nachweise durch Detektorbegehungen, Horchboxen und Gebäudekontrolle. Winterquartiere in den Baumhöhlen auch aufgrund des geringen Durchmessers auszuschließen. |
| Fransenfledermaus | NEIN | Einmaliger Nachweis im Westen des EG, aber nur jagend. |
| Großer Abendsegler | NEIN | Keine Nachweise durch Detektorbegehungen, Horchboxen und Gebäudekontrolle. Winterquartiere in den Baumhöhlen auch aufgrund des geringen Durchmessers auszuschließen. |
| Grosses Mausohr | NEIN | Keine Nachweise durch Detektorbegehungen, Horchboxen und Gebäudekontrolle. |
| Rauhhaufledermaus | NEIN | Einmaliger Nachweis entlang der Straße Am Broichshäuschen, aber nur Transferflug. Winterquartiere in den Baumhöhlen auch aufgrund des geringen Durchmessers auszuschließen. |
| Wasserfledermaus | NEIN | Keine Nachweise durch Detektorbegehungen, Horchboxen und Gebäudekontrolle. Winterquartiere in den Baumhöhlen auch aufgrund des geringen Durchmessers auszuschließen. |
| Zwergfledermaus | JA | Nachweis von ca. fünf Tieren kurz nach Sonnenuntergang im Eingriffsgebiet. Einzelne Quartiere in Gebäuden möglich. Ein größerer Verband kann aufgrund fehlender Nachweise durch die Gebäudekontrolle (keine Kot- und Nahrungsreste) ausgeschlossen werden. |
| Amphibien/Reptilien | | |
| Gelbbauchunke | NEIN | Keine geeigneten Habitats im WR |
| Kammolch | NEIN | Keine geeigneten Habitats im WR |
| Kleiner Wasserfrosch | NEIN | Keine geeigneten Habitats im WR |
| Kreuzkröte | NEIN | Keine geeigneten Habitats im WR |
| Laubfrosch | NEIN | Keine geeigneten Habitats im WR |
| Schlingnatter | NEIN | Keine geeigneten Habitats im WR |

| Art | Bestehen potenzielle Wirkpfade? | Begründung* |
|-------------------|---------------------------------|---|
| Zauneidechse | NEIN | Keine Nachweise durch die drei Begehungen |
| Vögel | | |
| Baumfalke | NEIN | Keine Horste im EG und WR nachgewiesen. Art baut keine eigenen Nester. |
| Baumpieper | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders in dem nördlichen Mischwald möglich. Bestand ist zum Teil lückig und offen, Singwarten sind vorhanden. Vorkommen im EG auszuschließen. |
| Bekassine | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR |
| Bluthänfling | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders in dem nördlichen Mischwald möglich. Bestand ist zum Teil lückig und offen. Auch in Gebüsch des EG möglich. |
| Eisvogel | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR |
| Feldlerche | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR |
| Feldsperling | NEIN | Art der offenen und halboffenen Agrarlandschaft. EG und WR zu stark bewaldet und bebaut. Außerdem kaum Höhlenangebot. |
| Feldschwirl | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders in dem nördlichen Mischwald möglich. Bestand ist zum Teil lückig und offen. Auch in Gebüsch oder dem kleinen Wäldchen des EG möglich. |
| Fischadler | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR |
| Fitis | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders in dem nördlichen Mischwald möglich. Bestand ist zum Teil lückig und offen. Auch in Gebüsch oder dem kleinen Wäldchen des EG möglich. |
| Flussregenpfeifer | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR |
| Gartenrotschwanz | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders in dem nördlichen Mischwald möglich. Bestand ist zum Teil lückig und offen. Auch in den Spechthöhlen und an Gebäuden im EG möglich. |
| Gimpel | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte in allen Gehölzen des EG und WR möglich |
| Graureiher | NEIN | Keine Horste im EG und WR nachgewiesen |
| Grauspecht | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR; Art alter Laubwälder |
| Grünspecht | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders in dem nördlichen Mischwald möglich. Bestand ist zum Teil lückig und offen. In EG aufgrund des Fehlens von Höhlen auszuschließen. Vorhandene Höhlen sind vom Buntspecht. |
| Habicht | NEIN | Keine Horste im EG und WR nachgewiesen |
| Hausperling | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte an den abzureißenden Gebäuden möglich. |
| Heidelerche | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR |
| Kiebitz | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR |
| Klappergrasmücke | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Gebüsch und Hecken des EG und WR möglich. |
| Kleinspecht | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Wirkraum möglich. Im EG aufgrund des Fehlens von Kleinspechthöhlen auszuschließen. Vorhandene Höhlen sind vom Buntspecht. |
| Kuckuck | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR. Art der Flussauen und alten Wälder/Parks. |
| Kranich | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR |
| Mäusebussard | NEIN | Keine Horste im EG und WR nachgewiesen |
| Mehlschwalbe | NEIN | Keine alten Nester an den abzureißenden Gebäuden |
| Mittelspecht | NEIN | Keine geeigneten Habitats im EG und WR. Art lebt in großflächigen alten Eichenwäldern und Auen mit Erle. |

| Art | Bestehen potenzielle Wirkpfade? | Begründung* |
|------------------|---------------------------------|--|
| Nachtigall | NEIN | Vorkommen im Rhein-Sieg-Kreis nur noch an der unteren Sieg und der oberen Swist bekannt (RHEIN-SIEG-KREIS 2009). |
| Neuntöter | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Orpheusspötter | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Rauchschwalbe | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Rohrhammer | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Rotmilan | NEIN | Sehr störungsempfindliche Art; Aufgrund der Vorbelastungen (besonders nahe Strassen) kein eingriffsnaher Horst zu erwarten |
| Schleiereule | NEIN | Keine Nachweise in den Gebäuden |
| Schwarzkehlchen | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Schwarzspecht | NEIN | Keine Schwarzspechthöhlen im EG und WR nachgewiesen |
| Sperber | NEIN | Keine Horste im EG und WR nachgewiesen |
| Teichhuhn | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Teichrohrsänger | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Turmfalke | NEIN | Keine Horste im EG und WR nachgewiesen. Art baut keine eigenen Nester. Keine geeigneten Strukturen oder Hinweise an den abzureißenden Gebäuden. |
| Turteltaube | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders in dem nördlichen Mischwald möglich. Bestand ist zum Teil lückig und offen. Im EG aufgrund der Vorbelastungen auszuschließen. |
| Wachtelkönig | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Waldkauz | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Wirkraum möglich. Im EG aufgrund des Fehlens von Großhöhlen ausgeschlossen. Kein Nachweis in Gebäuden. |
| Waldlaubsänger | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders in dem nördlichen Mischwald möglich. Bestand ist zum Teil lückig und offen. Im EG aufgrund des Fehlens geeigneter Biotope auszuschließen. |
| Waldohreule | NEIN | Keine Horste im EG und WR. Art baut keine eigenen Nester. |
| Wasserralle | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Wendehals | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Wespenbussard | NEIN | Sehr störungsempfindliche Art; Aufgrund der Vorbelastungen (besonders nahe Strassen) kein eingriffsnaher Horst zu erwarten |
| Wiesenpieper | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Ziegenmelker | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Zwergtaucher | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Krebse | | |
| Edelkrebs | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Echter Kiemenfuß | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |
| Libellen | | |
| Scharlachlibelle | NEIN | Keine geeigneten Habitate im EG und WR |

Neben einer Fledermausart die im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden konnte, gelten im Rahmen der „worst case“ Prognose 13 Vogelarten als planungsrelevant und werden im Folgenden der artenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen.

Tab. 2: Die planungsrelevanten Arten und deren Schutzstatus.

| Status | Rote Liste | Quellen |
|----------------------------|---|------------------------------------|
| S: Sommervorkommen | 0: ausgestorben | ¹ BNatSchG (2007) |
| W: Wintervorkommen | R: durch extreme Seltenheit gefährdet | ² BfN (2009) |
| D: Durchzügler | 1: vom Aussterben bedroht | ³ FFH-RL/EU V-RL (2002) |
| B: Brutvogel | 2: stark gefährdet | ⁴ SUDMANN et al. (2009) |
| R: Rastvorkommen | 3: gefährdet | ⁵ MUNLV (2007) |
| G: Ganzjahresvorkommen | V: Vorwarnliste | ⁶ LÖBF/LAFAO (1999) |
| | S: von Naturschutz- maßnahmen abhängig | |
| gesetzlicher Schutz | *: nicht gefährdet | |
| B: besonders geschützt | G: Gefährdung anzunehmen | |
| S: streng geschützt | D: Daten unzureichend | |
| | R bei Vögeln: arealbedingt selten | |

| Art | Status ⁵ | RL BRD ² | RL NRW ^{4, 5, 6} | RL Niederrheinische Bucht ^{4, 6} | FFH- RL/VSch- RL ³ | Gesetzlicher Schutz ¹ |
|---|---------------------|------------------------|------------------------------|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Säugetiere | | | | | | |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | S/W | * | * | k. A. | IV | B, S |
| Vögel | | | | | | |
| Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) | B | V | 3 | 2 | | B |
| Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) | B | V | V | 2 | | B |
| Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) | B | V | 3 | V | | B |
| Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) | B | * | 2 | 1 | | B |
| Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) | B | * | V | 3 | | B |
| Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>) | B | * | V | 3 | | B |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) | B | V | V | 3 | | B |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) | B | * | * | * | | B, S |
| Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) | B | * | V | 3 | | B |
| Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) | B | V | 3 | 3 | | B |
| Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) | B | 3 | 2 | 1 | | B, S |
| Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) | B | * | * | * | | B, S |
| Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) | B | * | 3 | 2 | | B |

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG zu umgehen, können Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Hierzu zählen ebenso die in § 44 (5) BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF „Continuous ecological functionality-measures“) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bedingung ist, dass diese bereits vor dem Eingriff ihre Funktion einnehmen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

M1: Jahreszeitliche Rodungs- und Abrissbeschränkung

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vogel- und Fledermausarten gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist die Rodung der Gehölze von Oktober bis Februar durchzuführen (vergleiche § 64 (1) Nr. 2 LG NRW). Die Anwesenheit von brütenden Vogelarten kann hier ausgeschlossen werden. Hinweise auf Winterquartiere von Baum bewohnenden Fledermausarten konnten nicht erbracht werden. Außerdem sind die Spechthöhlen aufgrund des geringen Durchmessers und der daraus resultierenden schlechten Isolationswirkung als Winterquartiere ungeeignet. Auch die Abrissarbeiten der Gebäude sollten bis spätestens Ende Februar beginnen, so dass ein potenzieller Brutbeginn von Haussperling und Gartenrotschwanz vermieden werden kann. Ist dies nicht möglich, muss eine gesonderte Kartierung durchgeführt und spezifische Maßnahmen ergriffen werden. Des Weiteren ist rund ein bis zwei Wochen vor Beginn der Abrissarbeiten eine weitere Begehung zur Erfassung von Fledermäusen in den Gebäuden durchzuführen. Während der Kartierung am 06.10. herrschten Temperaturen um die 20° C, so dass die Winterquartiere wahrscheinlich noch nicht aufgesucht wurden. Hinweise auf ein regelmäßig genutztes Winterquartier (Kot- und Nahrungsspuren) konnten jedoch nicht gefunden werden. Wird bei der zukünftigen Begehung ein schlafendes Tier entdeckt, kann dieses fachmännisch in einen Fledermauskasten umgesiedelt werden. Während den Abrissarbeiten sollte ein ortsnaher Fledermausexperte erreichbar sein, der die Tiere im Falle eines Nachweises schnell und fachmännisch versorgen kann.

Die beschriebene Maßnahme verhindert das Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

M 2: **Tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung**

Um jagende oder durchfliegende Fledermausarten sowie Eulen nicht zu stören, sind die Bauarbeiten generell am Tage durchzuführen. Sind nächtliche Arbeiten nicht zu vermeiden, sind die Lärm- und Lichtemissionen auf ein Minimum zu begrenzen. Lampen sollten die Baustelle von oben her beleuchten. Zum Schutz von Zugvögeln ist eine Bestrahlung in den Himmel unzulässig.

Die beschriebene Maßnahme verhindert das Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

M 3: **Technische Maßnahmen**

Lärm-, Licht- und Schallemissionen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

Die beschriebene Maßnahme verhindert das Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

M 4: **Umgebungsschutz**

Jegliche vermeidbare Beeinträchtigungen des Wirkraumes oder der näheren Umgebung sind zu unterlassen. Alle Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege etc. sind auf bereits vorhandenen intensiv genutzten Bereichen anzulegen.

Die beschriebene Maßnahme verhindert das Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Maßgebliches Kriterium ist, dass die CEF-Maßnahme spätestens zu Beginn des Eingriffs ihre volle Funktionalität entfaltet. Eine zeitliche Lücke („time lag“) darf nicht entstehen.

C 1: **Gartenrotschwanz**

Anbringen von drei Nisthilfen als Ersatzlebensräume für den potenziell im Eingriffsgebiet lebenden Gartenrotschwanz. Für diese Art ist ein Brutvorkommen in den beiden Buntspechthöhlen sowie in Halbhöhlen an den Gebäuden nicht auszuschließen. Die Art ist in der Roten Liste Niederrheinische Bucht als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Da die Art auf Höhlen bzw. Halbhöhlen angewiesen ist, bedeutet deren Zerstörung die vollständige Vernichtung des Reviers.

Die artspezifischen Nisthilfen müssen bis spätestens zum Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten in der nahen Umgebung aufgehängt werden. Die Kästen sollten an randständigen bzw. licht stehenden Gehölzen in einer Höhe von 1,5 bis 3,5 Metern sowie einer Exposition möglichst nach Osten bis Südosten angebracht werden.

Die beschriebene CEF-Maßnahme verhindert das Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG.

C 2: **Haussperling**

Anbringen von fünf Nisthilfen als Ersatzlebensräume für den potenziell im Eingriffsgebiet oder direktem Umfeld lebenden Haussperling. Für diese Art ist ein Brutvorkommen in Spalten, Ritzen oder Halbhöhlen an den Gebäuden möglich. Die Art ist in der Roten Liste Niederrheinische Bucht als „gefährdet“ eingestuft. Da die Art auf Höhlen bzw. Halbhöhlen angewiesen ist, bedeutet deren Zerstörung die vollständige Vernichtung des Reviers.

Die artspezifischen Nisthilfen müssen bis spätestens zum Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten in der nahen Umgebung aufgehängt werden. Die Kästen sollten an randständigen bzw. licht stehenden Gehölzen oder Gebäuden in einer Höhe von 1,5 bis 3,5 Metern sowie einer Exposition möglichst nach Osten bis Südosten angebracht werden.

Die beschriebene CEF-Maßnahme verhindert das Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG.

C 3: **Fledermäuse**

Anbringen von zehn Fledermauskästen als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierstandorten in Gebäuden und Baumhöhlen. Obwohl durch die Gebäudekontrolle keine Tiere gefunden oder Hinweise auf ein regelmäßiges Vorkommen erbracht werden konnten, ist ein Besatz von Einzeltieren in Zwischenquartieren nicht auszuschließen. Die Detektor- sowie Hochboxenergebnisse lassen auf ein Quartier der Zwergfledermaus in den Gebäuden oder der nahen Umgebung schließen. Auch eine temporäre Nutzung der Baumhöhlen von Fledermäusen ist möglich.

Die artspezifischen Kästen müssen bis spätestens zum Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten in der nahen Umgebung in einer Höhe von drei bis fünf Metern aufgehängt werden. Eine Exposition nach Süden ist vorzuziehen, wobei eine Beschattung durch Bäume oder Gebäude vorhanden sein sollte. Eine direkte und lange Besonnung der Kästen ist zu vermeiden. Die Kästen müssen von den Tieren frei anfliegbar sein, störende Äste sind zu entfernen.

Die beschriebene CEF-Maßnahme verhindert das Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG.

Die genaue Durchführung der Maßnahmen sollte mit der zuständigen Umweltbehörde abgestimmt werden.

Tab. 3: Übersicht der zu verwendenden Nisthilfen.

Die Angaben beziehen sich auf die Produkte der Firma Schwegler. Qualitativ gleichwertige Nisthilfen anderer Hersteller sind ebenfalls verwendbar.

| Betroffene Art | Artikelnummer | Anzahl | Zeitpunkt der Installation | Ort der Installation | Höhe und Exposition der Installation |
|------------------|------------------------------|--------|---|--|---|
| Gartenrotschwanz | Nischenbrüterhöhle Typ 1N | 3 | Bis spätestens zum Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten | Gehölze in der Umgebung | 1,5 bis 3 Meter; ost bis südost |
| Haussperling | Nischenbrüterhöhle Typ 1N | 5 | Bis spätestens zum Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten | Gehölze oder Mauerwerk in der Umgebung | 1,5 bis 3 Meter; ost bis südost |
| Fledermäuse | Verschiedene Kästen | 10 | Bis spätestens zum Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten | Gehölze oder Mauerwerk in der Umgebung | 3 bis 5 Meter; süd (direkte Besonnung vermeiden) |

8 Bewertung des Eingriffs: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Tier - und Pflanzenarten

Im Folgenden wird dargestellt, in wie weit der geplante Eingriff Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen kann.

8.1 Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich ist durch diese Paragraphen eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches, in dem eine Amsel brüdet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 44 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des §44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 2 Satz 1 ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare** Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Bleibt also gewährleistet, dass trotz der **unvermeidbaren** Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch die Zerstörung derer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, stellt dies keinen Verbotstatbestand dar. Grundlegend ist jedoch die Unvermeidbarkeit,

welche durch die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet ist.

Wie bei den Zugriffsverbote (Tötung, Verletzung) ist auch hier ein individuenbezogener Ansatz gegeben: „Seine Verbotswirkung kommt daher stets dann zum tragen, wenn eine geschützte Lebensstätte in relevanter Weise geschädigt wird. Welche Auswirkungen dies auf die betroffene Population oder den lokalen Bestand hat, spielt erst im Kontext etwaiger Abweichungsentscheidungen eine Rolle“ (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist mit einer endgültigen Gewissheit nie zu klären. Viele der zu betrachtenden Arten besitzen jedoch eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen. Die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen von potenziellen Ersatzlebensräumen. Sind diese vorhanden, wird dem Urteil des VGH KASSEL vom 21.2.2008 gefolgt. Die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltene Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität gewährleisten.

Ähnliches wird für baubedingte und temporäre Störungen angenommen. Die Richter des BVERWG kamen in ihrem Urteil vom 18.03.2009 zu dem Schluss, dass ein temporärer Lebensraumverlust für die meisten Arten rechtlich unerheblich ist, vorausgesetzt die Habitatqualität ändert sich nicht nachhaltig. Dies kann auch im vorliegenden Fall für die Lebensstätten innerhalb des Wirkraumes angenommen werden. Mit erheblichen anlagebedingten Störwirkungen durch die Bewohner kann aufgrund der hohen Vorbelastungen nicht gerechnet werden.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 44 (1) Nr.1 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3. EG: Eingriffsgebiet, WR: Wirkraum. Siehe Prüfprotokolle im Anhang. RL: Rote Liste.

| Art | Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt? | | Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)? | | Könnten hierbei Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)? | | Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen |
|--------------------------------|--|--|---|--|--|---|---|
| | | Begründung | | Begründung | | Begründung | |
| Säugetiere | | | | | | | |
| Zwergfledermaus | JA | Quartiere in den anzureißenden Gebäuden möglich | JA | Eine Kompensation durch die Gebäude im Umland ist möglich (s. Abb. 2). Des Weiteren sind Fledermauskästen im Rahmen von CEF-Maßnahmen anzubringen. | NEIN | Bisher kein Nachweis von Fledermäusen in den Gebäuden. Erneute Kontrolle ein bis zwei Wochen vor den Abrissarbeiten und ggf. Umsiedlung der Tiere. Keine Winterquartiere in den Baumhöhlen (typische Art der Gebäude). Isolationswirkung der Baumhöhlen aufgrund des geringen Durchmessers zu gering. | <ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 2, M 3, M 4 • C 3 |
| Vögel | | | | | | | |
| Gartenrotschwanz, Haussperling | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätten an den Gebäuden oder in den Baumhöhlen möglich | JA | Anbringen von Nisthilfen im Rahmen von CEF-Maßnahmen | NEIN | Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit | <ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 3, M 4 • C 1, C 2 |

| Art | Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt? | | Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)? | | Könnten hierbei Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)? | | Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen |
|---|--|--|---|---|--|---------------------------------------|---|
| | | Begründung | | Begründung | | Begründung | |
| Bluthänfling, Feldschwirl, Fitis, Gimpel, Klappergrasmücke | JA | Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden oder in Gehölzbeständen des EG oder EG und WR möglich | JA | Arten mit breiter Lebensraum-amplitude. Es wird nur ein sehr kleines und potenzielles Teilhabitate zerstört. Ein Ausweichen in adäquate Ersatzstrukturen im Umland ist möglich (s. VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07 und Abb. 3) | NEIN | Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit | • M 1, M 3, M 4 |
| Baumpieper, Grünspecht, Kleinspecht, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger | NEIN | Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Biotope nur im WR möglich. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen rechtlich ohne Belang und nicht zu erwarten (BVERWG 9 A 39.07 v. 18.03.2009). Die Habitatqualitäten verschlechtern sich nicht nachhaltig. Aufgrund der Vorbelastungen durch Verkehr und Spaziergänger hat eine Habituation stattgefunden. | | | | | |

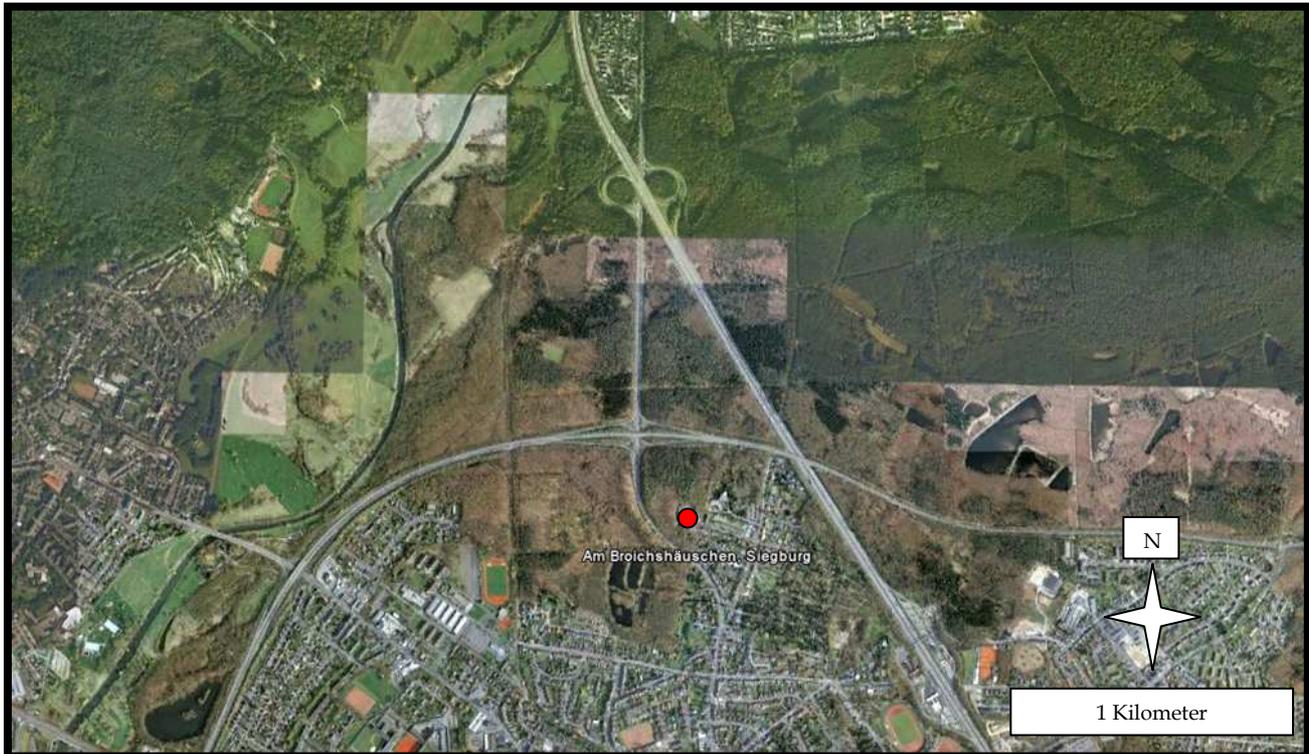


Abb. 3: Eingriffsgebiet (roter Punkt) und Umland.

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

8.2 Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010 c) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Bezüglich der im Wirkraum potenziell vorkommenden Nahrungsgäste ist von einer erheblichen Störung dann auszugehen, wenn diese zu einer Verminderung des Reproduktionserfolges und einer damit verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führt. Sind im direkten Umland äquivalente Biotopstrukturen vorhanden, können diese die ökologische Funktion in den meisten Fällen übernehmen und die Stabilität der Lokalpopulation gewährleisten.

Eine genaue Ermittlung der lokalen Populationsgröße ist nur nötig, wenn das Eintreten von Verbotstatbeständen bereits im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden kann. Sind adäquate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchführbar oder kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch das Umland aufrecht erhalten werden, sind die genauen Populationsgrößen nicht zwangsläufig zu ermitteln (MUNLV 2007).

Folgende Tabelle zeigt die mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten gemäß § 44 (1) Nr. 2.

Tab. 5: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 44 (1) Nr. 2.

| Art | Kann es zu erheblichen Störungen der Lokalpopulation kommen? | | Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen |
|--|--|---|---|
| Säugetiere | | | |
| Zwergfledermaus | NEIN | Das Anbringen von Fledermauskästen kompensiert den potenziellen Habitatverlust. Außerdem stehen in den Gebäuden der Umgebung zahlreiche Ersatzhabitate zur Verfügung. Art besitzt eine sehr breite Lebensraumamplitude, die Lokalpopulation ist groß (häufigste Fledermausart). | <ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 2, M 3, M 4 • C 3 |
| Vögel | | | |
| Gartenrotschwanz, Haussperling | NEIN | Gartenrotschwanz: sehr kleine Lokalpopulation. Das Anbringen von Nisthilfen im Rahmen von CEF-Maßnahmen kompensiert den potenziellen Habitatverlust. | <ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 3, M 4 • C 1, C 2 |
| Bluthänfling, Feldschwirl, Fitis, Gimpel, Klappergrasmücke | NEIN | Arten mit breiter Lebensraumamplitude. Es wird nur ein sehr kleines und potenzielles Teilhabitate zerstört. Ein Ausweichen in adäquate Ersatzstrukturen im Umland ist möglich (s. Abb. 3) | <ul style="list-style-type: none"> • M 1, M 3, M 4 |
| Baumpieper, Grünspecht, Kleinspecht, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger | NEIN | Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Biotope nur im WR möglich. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Die Habitatqualitäten verschlechtern sich nicht nachhaltig. Aufgrund der Vorbelastungen durch Verkehr und Spaziergänger hat eine Habituation der Individuen stattgefunden. Es wird nur ein sehr kleines und potenzielles Teilhabitate zerstört. | |

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 treten unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

9 Weitere Kartierungen

Die folgenden Untersuchungen sind durchzuführen:

- Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz circa ein bis zwei Wochen vor Beginn der Abrissarbeiten

10 Zusammenfassung

Das Eingriffsgebiet wird überwiegend von Gebäuden und versiegelten Flächen dominiert. Mehrere alte Eichen, in denen zwei Buntspechthöhlen nachgewiesen werden konnten, sowie ein ca. 900 m² großer Gehölzbereich kommen hinzu.

Die seit 2008 leer stehenden Gebäude stellen potenzielle Quartierstandorte der Zwergfledermaus dar. Die Art konnte mittels Detektor und Horchboxen nachgewiesen werden. Des Weiteren wurde eine Fransenfledermaus jagend erfasst. Eine Gebäudekontrolle erbrachte keine Nachweise von Tieren oder Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung. Die beiden Buntspechthöhlen sind für die Gebäude bewohnende Zwergfledermaus als Quartiere ungeeignet. Aufgrund des geringen Durchmessers und der daraus resultierenden geringen Isolationswirkung kommen die Höhlen als potenzielle Winterquartiere nicht in Betracht. Der durch den Gebäudeabriss bedingte Habitatverlust ist durch das Aufhängen von zehn Fledermauskästen zu kompensieren.

Im Eingriffsgebiet und Wirkraum können 13 Vogelarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden: Gartenrotschwanz, Haussperling, Bluthänfling, Feldschwirl, Fitis, Gimpel, Klappergrasmücke, Baumpieper, Grünspecht, Kleinspecht, Turteltaube, Waldkauz und Waldlaubsänger.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für alle Arten ausgeschlossen werden: Es handelt sich zum Teil um weit verbreitete Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude, so dass die ökologische Funktion durch das Umland aufrecht erhalten werden kann. Des Weiteren hat aufgrund der Vorbelastungen durch Verkehr und Naherholungssuchende eine Habituation gegenüber Störreizen stattgefunden. Aus dem gleichen Grund ist das Vorkommen sehr störungssensibler Vogelarten ausgeschlossen. Des Weiteren werden in den meisten Fällen nur Teilhabitate zerstört. Das Eingriffsgebiet ist mit einer Größe von rund einem Hektar relativ kleinflächig. Baubedingte temporäre Störungen im Wirkraum sind nicht erheblich. Die Habitatqualitäten werden hierdurch nicht nachhaltig verschlechtert. Für den Haussperling und Gartenrotschwanz sind Nisthilfen im Rahmen von CEF-Maßnahmen anzubringen.

Zauneidechsen konnten während drei Kartierungen nicht erfasst werden.

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- M1: Jahreszeitliche Rodungs- und Abrissbeschränkung inkl. einer weiteren Gebäudekontrolle
- M 2: Tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung
- M 3: Technische Maßnahmen
- M 4: Umgebungsschutz
- C 1: Gartenrotschwanz (Anbringen von drei Nisthilfen)
- C 2: Haussperling (Anbringen von fünf Nisthilfen)

C 3: Fledermäuse (Anbringen von zehn Kästen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. - BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2007): Bundesnaturschutzgesetz.

BÜRO KREUTZ (2010): Artenschutzrechtliche Voreinschätzung: Wohnbebauung - Am Broichshäuschen, Siegburg. Im Auftrag des Ing. Büros Rietmann.

BVERWG 9 A 39.07 v. 18.03.2009

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. - Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1997): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching, IHW-Verlag. 879 S.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. - Bonn, Kiel

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2010a): Liste der geschützten Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

LANUV (2010b): Biotopkataster NRW.

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/index.html>

LANUV (2010c): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. – Stand: 24.02.2010.

LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr. R. 17, 644 S.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, Band 2. Bonn-Bad Godesberg. 693 S.

RHEIN-SIEG-KREIS (2009): Pressemitteilung von Dienstag, 14. April 2009.

<http://www.schattenblick.de/infopool/umwelt/artensch/uarvo495.html>

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A. HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & Lanuv (Hrsg.)

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. *The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007.* Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Kreutz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Alsdorf, den 21. Oktober 2010